

## Handreichung zum Schüleraufnahmeverfahren an den Grundschulen

### Einführung

Diese Handreichung gilt für die Schüleraufnahme an **allen** öffentlichen Grundschulen im Freistaat Sachsen mit Wirkung vom 01.08.2023, erstmalig für das Schuljahr 2024/25. Die gesetzlichen Grundlagen bilden dazu insbesondere nachfolgende Gesetze und Verordnungen.<sup>1</sup>

Für die Durchführung des Schüleraufnahmeverfahrens gilt § 4 (2) Schulordnung Grundschulen (SOGS):

**Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung; im gemeinsamen Schulbezirk trifft sie die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.**

Die Handreichung wird ergänzt durch Formulare und Dokumentenvorlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erstellung von Bescheiden und Widerspruchsbearbeitung. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte, insbesondere bzgl. Dienstberatungen etc., wird durch das zuständige Fachreferat auf der Grundlage der VwV Bedarf und Schuljahresablauf vorgegeben.

### Informationen zum Schulbezirk

Kinder, bei denen nach § 27 Absätze 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) zum Beginn eines Schuljahres die Voraussetzungen für den Besuch der Grundschule vorliegen, **haben grundsätzlich die (öffentliche) Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk sich deren Hauptwohnsitz befindet** (§ 25 Abs. 5 SächsSchulG). Als Schulbezirk gilt das Gebiet des Schulträgers. Wenn ein Schulträger (die Stadt/Gemeinde) mehrere Grundschulen unterhält, kann er nach § 25 Abs. 3 SächsSchulG Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke einrichten.

Unter gemeinsamen Schulbezirken versteht man das Zusammenfassen von mehreren Einzelschulbezirken, also solchen Bezirken, die einer speziellen Grundschule zugeordnet sind. § 25 Abs. 5 SächsSchulG verpflichtet die Schüler eine Grundschule im Schulbezirk zu besuchen. Dies korrespondiert mit dem Recht der Kinder auch eine Schule in diesem Bezirk besuchen zu dürfen. Im Einzelschulbezirk beschränkt sich der Rechtsanspruch auf eine einzige Grundschule. Demgegenüber haben die Eltern in einem gemeinsamen Schulbezirk bei der Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger das Recht, ihr Kind an einer frei wählbaren Grundschule innerhalb des vorgegebenen Schulbezirks anzumelden.

Die Entscheidung über die Aufnahme wird gemäß § 27 Abs. 4 SächsSchulG von der Schulleitung derjenigen Schule getroffen, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Im gemeinsamen Schulbezirk erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung (§ 4 Abs. 2, 2. HS SOGS).

Bei Kapazitätsengpässen an einer Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk, welche sich beispielsweise aus dem vorhandenen Raumangebot bzw. einer vom Schulträger festgelegten Zügigkeit ergeben können, ist eine Auswahlentscheidung unter Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu treffen. Hierbei muss beachtet werden, dass jedes angemeldete Kind einen Platz an einer Schule innerhalb seines Schulbezirks erhält.

---

<sup>1</sup> SächsSchulG, DSAnpUG-EU, SächsVwVfZG, SächsInklusG, SOGS, SächsSchulnetzVO, SächsKlassBVO etc.

Damit sind Anträge auf Aufnahme außerhalb des Schulbezirks immer nachrangig zu behandeln und abhängig von freien Plätzen nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens für diejenigen Kinder, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Schulbezirks haben.

### **Berechnung der vorhandenen Kapazität**

Bei der Ermittlung der Anzahl der freien Plätze sind neben den Festlegungen zur Zügigkeit (Abstimmung mit dem Schulträger auf der Grundlage eines bestätigten Schulnetzplanes)<sup>2</sup> die gesetzlichen Vorgaben in § 4a SächsSchulG und § 2 SächsKlassVO (Gewichtungszuschläge) zu beachten. Maßgeblich ist die im genehmigten Schulnetzplan schuljahresbezogen ausgewiesene Zügigkeit der Schule<sup>3</sup> sowie die tatsächlich aufgenommenen Inklusionsschülerinnen und -schüler.

Die Klassenobergrenze liegt bei nicht mehr als 28 Kindern.

Für den Fall einer inklusiven Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll eine Klassenuntergrenze von 23 nicht unterschritten werden. Da es sich hierbei nicht um eine zwingend eintretende Rechtsfolge handelt, hat die Schulleitung Ermessen auszuüben, wobei sich dieses auf ein ausnahmsweise gebotenes Abweichen von der Untergrenze bezieht. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Unterrichtung einer größeren Zahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten fachlich und pädagogisch begründet ist.

Unter Berücksichtigung des mit der Inklusion zusammenhängenden Aufwandes für das Lehrpersonal sowie der damit einhergehenden Beeinträchtigungen für einzelne Kinder und den Klassenverband sind Klassenstärken von 25 bis zur Obergrenze von 28 vorstellbar.

Inklusionsschülerinnen und -schüler können bevorzugt (i. S. eines eigenen Kriteriums) oder im Rahmen der üblichen Kriterienanwendung aufgenommen werden. Mit erfolgreicher Auswahlentscheidung tritt gleichzeitig eine Verminderung der möglichen Aufnahmekapazität ein.<sup>4</sup>

Abzuziehen sind ferner die Plätze für Kinder, welche gemäß § 25 Abs. 2 SOGS ein Jahr länger im Anfangsunterricht und mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Klassenstufe 1 verbleiben.<sup>5</sup> Das Freihalten von Plätzen für diese Kinder verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, da ein im Anfangsunterricht verbleibendes Kind bereits an der Schule aufgenommen wurde, damit ein rechtsverbindliches Schulverhältnis mit der Schule begründet hat und ein Wechsel an eine andere Schule nur aus wichtigem Grund zulässig ist.<sup>6</sup>

### **Auswahlkriterien**

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat keine Auswahlkriterien im Sächsischen Schulgesetz oder in der Schulordnung Grundschule vorgegeben. Es ist geregelt, dass die Entscheidung für die Aufnahme bei der Schulleitung liegt. Diese hat bei der Auswahl und Anwendung der Kriterien ein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

Zu verwenden ist zumindest ein sachgerechtes Kriterium. Die Schulleitung hat Kriterien zu wählen, die - wenn sie an personenbezogene Merkmale des Kindes anknüpfen - sich nach Art und Gewicht für eine Differenzierung eignen oder - wenn sie an Sachverhalte anknüpfen - sich rechtlich rechtfertigen lassen.

Soll mehr als ein Kriterium verwendet werden, sind die einzelnen Kriterien in einer festen Reihenfolge in Form eines Katalogs aufzustellen.

Es ist zulässig, Kriterien auf einer Rangstufe miteinander zu kombinieren.

Von der Rechtsprechung anerkannte sachgerechte Kriterien sind:

- Inklusionsschülerinnen und -schüler

<sup>2</sup> SächsOVG, Beschluss vom 28.08.2020, Az.: 2 B 281/20

<sup>3</sup> SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2 B 289/20

<sup>4</sup> VG Dresden, Beschluss vom 13.07.2020, Az.: 5 L 429/20

<sup>5</sup> SächsOVG, Beschluss vom 16.08.2012, Az.: 2 B 270/12

<sup>6</sup> VG Dresden, Beschluss vom 13.07.2020, Az.: 5 L 428/20

Es ist eine Konkretisierung des Kriteriums vorzunehmen, ob Voraussetzung für die bevorzugte Anwendung das Vorliegen eines Bescheides über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf ist oder bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Erlassen eines Bescheides zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung der Schulleitung ist.<sup>7</sup> Zu beachten ist ebenfalls, dass Rechtsgrundlage für die Aufnahme der Bewerber nicht die einschlägige Aufnahmevorschrift in der Schulordnung, sondern § 4c Abs. 6 Satz 2 SächsSchulG ist.

- Geschwisterkind ist (auch) im folgenden Schuljahr ... Schülerin/Schüler unserer Schule<sup>8</sup>

Die Aufnahme von Geschwisterkindern an eine Schule führt für Eltern (Personensorgeberechtigte), die ihre Kinder mit zur Schule nehmen, zur Schule bringen oder von ihr abholen, zu erheblichen Zeiteinsparungen. Darüber hinaus müssen schulische Veranstaltungen, an denen die Eltern klassenstufenübergreifend teilnehmen können (z. B. Schulfeste), nicht doppelt besucht werden. Zudem sind die Eltern bereits mit schulischen Abläufen vertraut. Sie müssen ihren Alltag nicht etwa auf unterschiedliche Zeiten des Unterrichtsbeginns einstellen. Diese Erleichterungen bieten einen sachlichen Grund, der die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt. Allerdings müssen die Geschwisterkinder zusammen in einem Haushalt leben. Die Bevorzugung gilt nicht nur für leibliche Geschwister, die im gleichen Haushalt leben, sondern auch für Adoptivkinder und leibliche Kinder der Adoptiveltern und von Eltern, die ein Kind oder mehrere Kinder aus einer vorangegangenen Beziehung in die neue Beziehung mitgebracht haben und die zusammen in einem Haushalt leben.<sup>9</sup>

- Unzumutbar langer Schulweg<sup>10</sup>

Kinder, die für den einfachen Schulweg (Wohnung bis Schule) bei einer Ablehnung an der Anmeldeschule mehr als 45 Minuten bis zur nächstgelegenen aufnahmebereiten Schule der gleichen Schulart benötigen. Eine Prüfung und Anwendung dieses Kriteriums erfolgt nur dann, wenn der Schulweg an die angemeldete Schule unter 45 Minuten liegt!

- Schulwegdauer/Wohnortnähe zur Schule<sup>11</sup>  
(kürzester Schulweg - Grundlage Routenplaner)

Die Schulweglänge kann durch eine konkrete Entfernungsangabe, bis zu der die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, begrenzt werden. Die Bestimmung dieser Grenze ist Sache der Schulleitung. Dieses Kriterium ist sachgerecht, weil es verhindert, dass Kinder, die verhältnismäßig nahe an einer Schule wohnen und den Schulweg daher ohne weiteres zu Fuß zurücklegen können, im Fall einer Ablehnung einen längeren Schulweg absolvieren müssten, der mit zusätzlichem zeitlichen und unter Umständen wirtschaftlichem Aufwand verbunden wäre.<sup>12</sup>

Für die Ermittlung der konkreten Wegstrecke mittels Routenplaner und Eingabe Fußweg sind **ein** fester Endpunkt auf dem Schulgelände (Haupteingang der Schule) und die Wohnanschrift des Kindes zugrunde zu legen. Sofern zwei oder mehrere Endpunkte (Eingänge) an der Schule in Betracht kommen, dürfen nur solche genommen

---

<sup>7</sup> VG Dresden, Beschluss vom 23.07.2020, Az.: 5 L 455/20

<sup>8</sup> SächsOVG, Beschluss vom 04.03.2015, Az.: 2 B 208/14; VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2020, Az.: 5 L 415/20

<sup>9</sup> SächsOVG, Beschluss vom 10.09.2021, Az.: 2 B 304/21

<sup>10</sup> SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2 B 289/20

<sup>11</sup> SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2 B 285/20

<sup>12</sup> VG Dresden, Beschluss vom 11.09.2017, Az.: 5 L 988/17

werden, die auch über eine offizielle Anschrift verfügen. Die Berechnungsmethode ist in das Informationsschreiben mit aufzunehmen.<sup>13</sup>

Die Schulleitung ist im Regelfall nicht gehalten, die auf diese Weise oder mit einem anderen (vorab bekannt gegebenen und einheitlich angewandten) internetbasierten Routenplaner ermittelten Ergebnisse anhand der tatsächlichen Verhältnisse „vor Ort“ oder unterschiedlicher Routenplaner einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Sich hieraus ergebende Pauschalisierungen und Typisierungen müssen vielmehr von den Eltern und Kindern grundsätzlich hingenommen werden. Insofern muss die Schulleitung nicht bei jedem einzelnen Kind den Schulweg mit dem Pedometer abgehen und sich zudem bei den Ortskundigen nach allen möglichen „Schleichwegen“ erkundigen. Muss sich der Schulleitung indessen im Einzelfall förmlich aufdrängen, dass die von ihr mit dem angewandten Routenplaner berechnete Wegstrecke bzw. der vom Routenplaner der Berechnung zugrunde gelegte Verlauf der Wegstrecke nicht dem kürzest möglichen und/oder von einer Vielzahl von Kindern der Schule üblicherweise genutzten fußläufigen Schulweg entspricht, ist ausnahmsweise der tatsächliche Schulweg zu berücksichtigen, an dem die Schulleitung ihre Auswahlentscheidung daher auszurichten hat.<sup>14</sup>

Auch in atypischen Konstellationen (Kinder, die am Rande des gemeinsamen Schulbezirks wohnen) kann die Schulwegnähe zu einer bestimmten Grundschule auch mit der Länge und Dauer eines Umweges der Kinder an eine andere Schule begründet werden.

### **Die Heranziehung weiterer Kriterien bedarf einer Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung – Referat 15.**

Vor Beginn des kriterienbezogenen Auswahlverfahrens ist zu prüfen, für welches Kind eine Ablehnung eine unzumutbare Härte (Unterrichtung an der konkreten Schule ist damit zwingend erforderlich!) bedeuten würde. Dieses Kind nimmt nicht mehr am Auswahlverfahren teil, sondern erhält vorab einen Platz zugewiesen. (Die besondere Situation bei Zwillingen, Drillingen, Vierlingen etc. ist zu beachten.)

Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen Härtesituation bei einzelnen Kindern ist von der Schulleitung einzelfallbezogen zu treffen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Verallgemeinerungen in der Begriffszuordnung ausgeschlossen sind und maximal 5 % der Plätze für Härtefälle vorgesehen sein sollten.

Prüfungsmaßstab ist das Vorliegen außergewöhnlicher schüler- und schulbezogener Umstände, die bei Nichtberücksichtigung zu einem unzumutbaren Zustand beim Kind und/oder den Eltern führen.

Freiwerdende Schulplätze werden auf der Grundlage einer Nachrückerliste vergeben.

### **Durchführung und Abschluss des Auswahlverfahrens**

Vor der Durchführung des eigentlichen Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass die Personensorgeberechtigten aller am Auswahlverfahren teilnehmenden Kinder zuvor über die Auswahlkriterien hinreichend informiert wurden und zum Vorliegen einzelner Kriterien bei ihrem Kind Stellung nehmen konnten (Anhörung).<sup>15</sup>

Die Information erfolgt im Rahmen des Tages der offenen Tür bzw. bei der Anmeldung des Kindes an der Schule durch Aushändigung bzw. Veröffentlichung eines offiziellen Informationsschreibens.

---

<sup>13</sup> SächsOVG, Beschluss vom 02.09.2020, Az.: 2 B 292/20; VG Dresden, Beschluss vom 21.08.2020, Az.: 5 L 482/20

<sup>14</sup> SächsOVG, Beschluss vom 25.08.2020, Az.: 2 B 277/20 sowie Beschluss vom 28.08.2020, Az.: 2 B 281/20

<sup>15</sup> SächsOVG, Beschluss vom 24.02.2016, Az.: 2 B 284/15

Die Vergabe der Plätze aufgrund der sachgerechten Kriterien ist zu dokumentieren. Da es sich hierbei um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, kommt eine Offenlegung beispielsweise gegenüber der Schulkonferenz nicht in Betracht.

### **Umlenkung der abgelehnten Schülerinnen und Schüler**

Nach Abschluss des (schulinternen) Auswahlverfahrens sind im Schüleraufnahmeverfahren die nicht berücksichtigten Kinder vorrangig entsprechend ihrer nachrangigen Wünsche zu verteilen. Hierzu ist unter Anleitung des zuständigen Schulfachreferates eine Abstimmung mit den betroffenen Schulleitungen herbeizuführen. Können auch die nachrangigen Wünsche nicht erfüllt werden, ist eine andere, in angemessener Entfernung (max. 45 Minuten Schulwegdauer) zur Wohnung des Kindes gelegene Schule auszuwählen. Bei der Grundschule kommt nur eine Schule im Schulbezirk des Kindes in Betracht. Auch dies ist sachgerecht zu dokumentieren.

### **Aufnahme an einer Grundschule außerhalb des Grundschulbezirks**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere, wenn pädagogische Gründe dafürsprechen, besondere soziale Umstände vorliegen, die Verkehrsverhältnisse es erfordern, sind Ausnahmen von der Einhaltung der Schulbezirkspflicht möglich (§ 25 Abs. 5 Satz 3 SächsSchulG). Wichtige Gründe liegen dann vor, wenn die Nachteile, die das schulpflichtige Kind beim Besuch der zuständigen Pflichtschule zu erleiden hätte, ungleich schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Verteilung der Schülerinnen und Schüler durch Schaffung von Schulbezirken.<sup>16</sup> Der Schulleitung steht ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der vorgebrachten Gründe zu. Die Eltern müssen das Vorliegen der Gründe beweisen. Voraussetzung für die Prüfung eines Ausnahmeantrages ist allerdings das Vorhandensein von freien Schulplätzen nach Aufnahme aller im Grundschulbezirk wohnenden Kinder. Vor Genehmigung eines Ausnahmeantrages hat die Schulleitung die Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung einzuholen. Dieses bestätigt dann, dass mit der Aufnahme eines Kindes außerhalb des Schulbezirks keine Eingriffe in die Klassenbildung anderer Grundschulen verbunden sind (§ 25 Abs. 5 Satz 4 SächsSchulG).

### **Vergabe frei gewordener Plätze über Nachrückerliste**

Sofern nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens (Herausgabe der Aufnahmebescheide) wieder Schulplätze frei werden, erfolgt eine Vergabe der Plätze auf der Grundlage einer im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellten Nachrückerliste.

An Schulen mit Kapazitätsengpässen wird immer eine Nachrückerliste erstellt, in der die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber in einer entsprechenden Rangfolge aufgelistet und mit einer Platzziffer versehen werden.

Das auf Platz 1 der Nachrückerliste befindliche Kind rückt bei Freiwerden eines Schulplatzes (bspw. wegen Umzug oder Schulwechsel) nach.

Am Verfahren nehmen alle abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Eltern entweder einen formlosen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren gestellt bzw. einen Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt haben.

---

<sup>16</sup> SächsOVG, Beschluss vom 16.08.2012, Az.: 2 B 270/12

SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2B 289/20; VG Dresden Beschluss vom 24.08.2022, Az.: 5L 594/22